

Kurztitel

Baurechtsgesetz

Kundmachungsorgan

RGBl. Nr. 86/1912 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 258/1990

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.07.1990

Text**§ 4.**

- (1) Das Baurecht kann nicht durch eine auflösende Bedingung beschränkt werden.
- (2) Das Erlöschen des Baurechtes wegen Verzuges in der Berichtigung des Bauzinses kann nur für den Fall vereinbart werden, daß der Bauzins für wenigstens zwei aufeinanderfolgende Jahre rückständig bleibt.